

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0965/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 0880/20 - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 1347/19 - Bebauungsplan EFM099, Arche, 1.Änderung, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

Öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Anlage 2 (Planzeichnung) wird **wie folgt geändert (Änderungen fett)**:

Festsetzung Nr.12 – Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien

*Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an Fassaden- und auf Dachflächen sind grundsätzlich zulässig, **wenn Photovoltaikanlagen zusätzlich über entsprechende Speichertechnik verfügen.** Des Weiteren gelten die jeweiligen Bestimmungen der Altstadtsatzung.*

Stellungnahme:

Dem Antrag wird teilweise gefolgt, **die Festsetzung Nr. 12, Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien**, wird in der Anlage 2 (Planzeichnung) gestrichen, Begründung:

- Für eine Festsetzung zur Speichertechnik der Photovoltaikanlage fehlt die Ermächtigungsgrundlage in einem Bebauungsplan, diese wird nicht durch den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB gedeckt. Daher ist eine derartige Festsetzung zur Speichertechnik der Photovoltaikanlage im Bebauungsplan nicht möglich. Festsetzungen sind nur aus städtebaulichen Gründen möglich.
- Die Festsetzung 12 und deren Begründung werden nach nochmaliger Prüfung ersatzlos gestrichen. Eine gesonderte Spezialregelung allein für das Quartier ist nicht sinnvoll
- Neben denkmalrechtlichen Anforderungen ergibt sich die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen aus der jeweils geltenden Ortsgestaltungssatzung. Die Ortsgestaltungssatzung wird derzeit für den gesamten Gestaltungsbereich Altstadt überarbeitet. Über die Ortsgestaltungssatzung wird der Stadtrat entscheiden, sodass die notwendige quartierübergreifende Regelung gewährleistet werden kann.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

In Anlage2(Planzeichnungen) wird die Festsetzung Nr12- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien **vollständig gestrichen**

Anlage 3 (Begründung) wird auf der Seite 27 wie folgt geändert:

2.11.3 Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien

Die Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an Fassaden der Gebäude und auf Dachflächen sollen entsprechend der sich derzeit noch in der Überarbeitung befindlichen Ortsgestaltungssatzung für den gesamten Gestaltungsbereich Altstadt geregelt werden. Damit wird die notwendige quartierübergreifende Regelung gewährleistet.

Anlagenverzeichnis

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleitung

08.06.2020
Datum